Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Thomas Pätzold, Manfred Monreal sB

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

**Anfrage** 

**Datum:** 17.01.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0036

Beratungsfolge Sitzungstermin Behandlung
Ausschuss für Mobilität 07.02.2023 öffentlich /

\_\_\_\_\_

## Freigabe von Einbahnstraßen für Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge

## Sachverhalt

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) gilt:

"Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird."

In Sankt Augustin gibt es nach Einschätzung der Fragesteller etwa 13 Straßen, die (abschnittsweise) als Einbahnstraßen ausgewiesen sind. Mehrere Einbahnstraßen sind bereits für Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben.

Seite 2 von Drucksachen Nr.: 23/0036

## Fragestellungen

- 1. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass gemäß der "Soll-Vorschrift" der VwV-StVO eine Freigabe der Einbahnstraßen für den Radverkehr erfolgen müsste, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und auch ansonsten keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen?
- 2. Wie viele der Einbahnstraßen in Sankt Augustin sind für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben?
- 3. Was sind die fehlenden Voraussetzungen oder anderen zwingenden Gründe, warum die anderen Straßen nicht für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben sind?
- 4. Sofern noch keine Prüfung der noch nicht freigegebenen Straßen erfolgt ist: Bis wann soll sie stattfinden?
- 5. Wie ist die Haltung der Verwaltung dazu, neben dem Radverkehr auf Elektrokleinstfahrzeugen die Nutzung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung zu erlauben und dies jeweils auch mit dem dafür erforderlichen Zusatzschild kenntlich zu machen?

gez. Martin Metz gez. Thomas Pätzold gez. Manfred Monreal sB